

Zum 1. Aug. 2013 erfolgt die allgemeine Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleitungen. Für die Grundschulen ist der 1. 8. 2015 vorgesehen. Auslaufende Schulen sind von der Übertragung ausgenommen. Auf Antrag können diese und auch die GS die Aufgaben bereits vorher erhalten. Zudem sind einige weitere fakultative Aufgaben auf Antrag erhältlich. Die bisherigen "selbstständigen Schulen" übernehmen auch die fakultativen Aufgaben, können diese aber auf Antrag zurückgeben.

Obligatorische Aufgaben	
Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis Auf Probe	1. Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
2. Entlassung auf eigenen Antrag	2. <u>Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag</u> oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland	3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen über die Tätigkeit an der Schule	4. Erteilung eines Zeugnisses
5. <u>Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit</u>	5. <u>Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit</u>
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub	6. Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung
Fakultative Aufgaben	
1. <u>Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung)</u>	1. <u>Einstellung</u> , mit Ausnahme der Eingruppierung und der Stufenzuordnung
2. Verbeamtung auf Lebenszeit	

Die unterstrichenen Tatbestände unterliegen der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung bzw. Anhörung (Auflösungsvertrag) durch den Lehrerrat.

Diese Festsetzungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten für jeden Lehrerrat jetzt schon:

- LR ist für 4 Jahre gewählt
- Wahl von Ersatzmitgliedern
- LR vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten
- LR berät die Schulleitung
- Schulleitung informiert den LR und hört ihn in an in allen Angelegenheiten der Lehrer/innen sowie der anderen pädagogischen Mitarbeiter/innen
- Schulleitung hört den LR an bei Fortbildungen
- Jährlicher Bericht des LR in der Lehrerkonferenz
- LR stimmt Einstellungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu (§ 57.7 SchulG)
- Entlastung des LR möglich
- Protokolle über LR-Sitzungen sinnvoll

Diese Aufgaben, Rechte und Pflichten kommen dazu, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Dienstvorgesetzteigenschaften übertragen bekommen hat, also spätestens zum 1. Aug. 2013 bzw. zum 1. Aug. 2015:

- LR stimmt Anordnung von Mehrarbeit zu
- LR nimmt personalvertretungsrechtliches Anhörungsrecht bei Auflösungsverträgen wahr
- LR nimmt beratend an Auswahlgesprächen teil (bei fakultativen Aufgaben)
- LR stimmt Einstellungen zu (bei fakultativen Aufgaben)
- LR führt Protokoll über Sitzungen mit Mitbestimmungstatbeständen
- LR soll möglichst entlastet werden (aber kein zusätzliches Stundenkontingent)
- Gemeinschaftliche Besprechung mit der Schulleitung (1 x pro Schulhalbjahr) (ist aber auch bereits jetzt sinnvoll)